

Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur
Fachdienst Allgemeine
Verwaltung
Herrngasse 3
65468 Trebur

Ihre Ansprechperson bei
Rückfragen
Frau Bronner / Frau Krichbaum

Telefon
06147 208-0
06147 208-18

Telefax
06147 3969

Mail
steueramt@trebur.de

Mitteilung über Änderung von Eigentumsverhältnissen

Personen mit Eigentumsrechten an einem Grundstück (bebaut oder unbebaut) müssen dafür Grundsteuer zahlen. Gesetzliche Grundlage ist das Grundsteuergesetz. Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer, d. h., wer zum 01.01. eines Jahres im Grundbuch eingetragen ist, hat die Grundsteuer zu zahlen.

Für die Bewertung der Grundstücke ist das Finanzamt Groß-Gerau zuständig. Dieses erlässt eine sogenannte Grundsteuermessbetragsmitteilung. Die Grundsteuer errechnet sich aus dem vom Finanzamt darin festgesetzten Grundsteuermessbetrag, multipliziert mit dem jeweiligen Hebesatz (derzeit 711 Prozentpunkte) der Gemeinde Trebur. Wer steuerpflichtig gegenüber der Gemeinde ist, ergibt sich ebenfalls aus der Grundsteuermessbetragsmitteilung des Finanzamtes.

Bei einem Wechsel der Eigentumsrechte kann die Gemeinde Trebur die Grundsteuer erst dann umschreiben, wenn eine entsprechende Mitteilung des Finanzamtes vorliegt. Wenn eine vorzeitige Umschreibung gewünscht wird, ist dies nur möglich, wenn nachstehender Vordruck vollständig ausgefüllt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet ist. Diese Umschreibung erfolgt daher unter Vorbehalt. Sofern bereits ein Grundbuchauszug mit den geänderten Eigentumsverhältnissen vorliegt, ist dieser dem Vordruck beizufügen. Bitte beachten Sie, dass Vormerkungen nicht ausreichend sind.

Bei Grundstücksteilungen kann keine vorgezogene Umschreibung vorgenommen werden. Da sich in einem solchen Fall die Messbeträge ändern, kann die Eigentumsänderung nur mit der entsprechenden Mitteilung des Finanzamtes vorgenommen werden.

Analog zur Grundsteuer werden bei dem Verkauf von Häusern auch Müllgebühren, Wasser und Abwasser abgerechnet. Für die Abfallentsorgung ist seit dem 01.01.2020 der Abfallwirtschaftsverband Groß-Gerau (AWV) zuständig, für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren das Wasserwerk Gerauer Land.

Bitte melden Sie den Eigentümerwechsel auch an diese Stellen weiter.

Steueramt
Gemeinde Trebur



An die
Gemeinde Trebur
Fachdienst Finanzverwaltung
Herrngasse 3
65468 Trebur

Mitteilung über Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück

Grundstücklage: _____
(*straße/Hausnr.;*
Tag der Übergabe: _____
Kassenzeichen: _____

Angaben zur/zum bisherigen Eigentümer/-In

Name: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
(*Bei Rückfragen*)
E-Mail: _____

Angaben zur/zum neuen Eigentümer/-In (*Bitte Namen aller Eigentümer/innen angeben*)

Name: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
Telefon: _____
(*Bei Rückfragen*)
E-Mail: _____

Geänderter Grundbuchauszug liegt bereits vor und ist diesem Antrag beigelegt:
Ja Nein (bitte ankreuzen)

Wir beantragen die für das Grundstück anfallenden Steuern und Abgaben auf den neuen Eigentümer umzuschreiben. Der neue Eigentümer verpflichtet sich entsprechend zu Zahlung dieser öffentlichen Lasten.

Die Grundsteuer wird zum 1. Januar des auf den Übergabetag folgenden Jahres vom neuen Eigentümer gezahlt, auch wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine geänderte Grundsteuerermessbetragsmitteilung des Finanzamtes vorliegt.

Ort, Datum

Bisherige/r Eigentümer/-in

Ort, Datum

Neue/r Eigentümer/-in

Das vollständig ausgefüllte Formular bitte im Original persönlich oder per Post an:
Gemeinde Trebur, Fachdienst Finanzverwaltung, Herrngasse 3, 65468 Trebur